

(Kurz-)Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzuges für Familienangehörige, die über 21 Jahre alt sind / Familienangehörige in aufsteigender Linie

(Art. 3 Anhang I FZA)

1. Aufenthaltsrecht für Familienangehörige, die über 21 Jahre alt sind / für Familienangehörige in aufsteigender Linie

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b Anhang I FZA haben folgende Personengruppen einen Anspruch auf Familiennachzug, wenn ihnen Unterhalt gewährt wird (Familiennachzug bedeutet, dass diese Personengruppen das Recht haben, gemeinsam mit dem in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Familienangehörigen im selben Haushalt zu leben)

- Familienangehörige, die über 21 Jahr alt sind sowie Familienangehörige in aufsteigender Linie von EU-/EFTA-Staatsangehörigen, die in der Schweiz über ein Aufenthaltsrecht verfügen
- Familienangehörige, die über 21 Jahr alt sind sowie Familienangehörige in aufsteigender Linie der Ehegatten von EU-/EFTA-Staatsangehörigen, die in der Schweiz über ein Aufenthaltsrecht verfügen.

2. Adressaten

Als Inhaberin oder Inhaber einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) oder einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) für Familienangehörige, die über 21 Jahre alt sind oder als Familienangehörige in aufsteigender Linie gelten für Ihre Aufenthaltsregelung diverse Voraussetzungen. Nachfolgend führen wir zu Ihrer Kenntnisnahme die Voraussetzungen für Ihre aktuelle (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung und die Konsequenzen bei Wegfall der Voraussetzungen auf.

3. Voraussetzungen

Die Voraussetzung der Unterhaltsgewährung setzt eine Bedürftigkeit der nachzuziehenden Personen und eine Unterhaltsgewährung durch die in der Schweiz anwesenheitsberechtigte Person voraus. Die Unterhaltsgewährung muss durch die in der Schweiz anwesenheitsberechtigte Person an die nachzuziehende Person erfolgen; Unterhaltsgewährungen aus anderen Quellen können nicht berücksichtigt werden.

Die Prüfung, ob eine Unterhaltsgewährung vorliegt, die den Anforderungen für die Erteilung der genannten (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung entspricht, wird vom Bereich Migration anhand der Angaben auf dem Formular "Ermittlung der Unterhaltsgewährung" geprüft.

4. Wegfall der Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht

Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA können widerrufen oder nicht verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind (Art. 23 Abs. 1 VEP).

Wenn die Inhaberin oder der Inhaber einer (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a letzter Satz und lit. b Anhang I FZA oder die Person, die ihr oder ihm Unterhalt gewähren muss, wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, ist die Voraussetzung der Unterhaltsgewährung grundsätzlich nicht mehr erfüllt. Wenn die Unterhaltsgewährung durch die in der Schweiz anwesenheitsberechtigte Person an die nachgezogene Person wegfällt, ist die Voraussetzung für die Erteilung der (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung ebenfalls nicht mehr erfüllt.

Der Bereich Migration prüft in der Folge, ob ein Verfahren um Widerruf oder Nichtverlängerung der (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung der nachgezogenen Person eingeleitet werden muss. Wenn die betroffene Person nicht gestützt auf einen anderen Aufenthaltszweck ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz geltend machen kann, ordnet der Bereich Migration ggf. zusätzlich die Wegweisung aus der Schweiz an.